Sparen zu Lasten von Betagten und Behinderten?

Autor(en): **Ryser, Werner / Tomaschett, Edi**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): **- (2003)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-843542

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

PRO SENECTUTE
BASEL-STADT

pro infirmis

Basel, 15. Februar 2003

Sparen zu Lasten von Betagten und Behinderten?

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 22. Januar beschloss der Grosse Rat auf Antrag der Regierung, die Beihilfen für alleinstehende Betagte und Behinderte auf Fr. 120.– zu kürzen. Diese Massnahme wird nach Expertenmeinung dazu führen, dass die Beihilfen in fünf bis acht Jahren ganz verschwinden, da bei jeder Erhöhung der Ergänzungsleistungen die Beihilfen gekürzt werden. Regierung und Parlament vertreten die Meinung, ein jährlicher Lebensbedarf von Fr. 18 740.– plus Miete (bis max. Fr. 1100.– inkl. NK) und Gesundheitskosten sei ausreichend. Alles in allem verfügen somit die Betroffenen über ein monatliches Einkommen von rund Fr. 3000.–. Diese Summe bezahlten seinerzeit die Grossverteiler im Detailhandel als Mindestlöhne und wurden deshalb notabene auch öffentlich angeprangert. In der Folge korrigierten sie ihre Politik.

Als Ende der Neunzigerjahre Regierung und Grosser Rat im Rahmen von Sparmassnahmen beschlossen, künftig für zu Hause Wohnende keine Beihilfen mehr auszurichten, versagte der Souverän am 26.4.1998 seine Zustimmung zu dieser Massnahme, die als Sozialabbau zu Lasten von benachteiligten Menschen angesehen wurde. Vier Jahre später, 2002, mussten die Beihilfen für Alleinstehende von Fr. 112.– auf Fr. 253.– erhöht werden, nachdem die kantonale Rekurskommission festgestellt hatte, die bisherige Praxis der Regierung, die Teuerung auf die Beihilfen, nicht voll auszugleichen, sei gesetzeswidrig. Mit dem Beschluss vom 22. Januar soll deshalb eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die den Staatssäckel weniger belastet.

Zu Recht war man in unserem Stadtkanton stets stolz auf den Ruf, ein sozial fortschrittliches Gemeinwesen zu sein. Bereits 1926, zwei Jahrzehnte vor der AHV, führte der Kanton Basel-Stadt Altersbeihilfen ein, «damit der alte Mensch», so der damalige Regierungsrat Gustav Wenk, «erhobenen Hauptes am Fürsorgeamt vorbeigehen kann». Nachdem – endlich – 1947 auf eidgenössischer Ebene die AHV realisiert wurde, folgte 1966 unter der Federführung von Bundesrat H.P. Tschudi die Ergänzungsleistung. Zusätzlich zur Ergänzungsleistung führten neben Basel-Stadt verschiedene Kantone sowie zahlreiche Gemeinden eine kantonale respektive kommunale Beihilfe für Betagte und Behinderte ein. Anlass zu diesem Schritt war die Überlegung, dass die Lebenskosten, vor allem in städtischen Agglomerationen, durch die Ergänzungsleistungen allein nicht gedeckt waren.

Niemand bestreitet es: Fr. 3000.– im Monat sind wenig. Nun hält man uns vor, es sei nicht zulässig, das Existenzminimum einer Betagten oder eines Behinderten mit einem «Working poor» zu vergleichen. Das stimmt in der Tat. Während einer, der einen Niedriglohn bezieht, die Chance hat, seine Situation nachhaltig zu verbessern, weiss die Beihilfebezügerin, dass ihr Budget so schmal wie jetzt bleiben wird – bis zum Tod.

Das beschlossene Gesetz führt mittelfristig dazu, dass die Unterstützung Not leidender Menschen noch mehr als bisher an private Hilfswerke delegiert wird, deren finanzielle Ressourcen zur Bewältigung dieser Situation mit Sicherheit nicht ausreichen werden. Ob es richtig ist, einen Rechtsanspruch aufzugeben und Härtefälle über die private Fürsorge zu lösen, ist letztlich eine gesellschaftspolitische Frage, die immer wieder neu gestellt werden muss.

In diesem Sinne werden sich Pro Infirmis und Pro Senectute dafür einsetzen, dass finanziell benachteiligte Behinderte und Betagte auch in Zukunft Beihilfen erhalten, die ihnen bei der Gestaltung ihres Lebens über das nackte Existenzminimum hinaus einen kleinen Spielraum ermöglichen.

Werner Ryser
Pro Senectute Basel-Stadt

Edi Tomaschett
Pro Infirmis Basel-Stadt